

# Übergangsbestimmungen / Anwendbarkeit der Verordnung gegen die Abzockerei

## Anzuwenden ab 1. Januar 2014

**Grundsatz (26): Sofortige Wirkung**, ausser es gibt eine anderslautende Übergangsbestimmung (27-32)

Verbot für

- Abgangsentschädigungen
- Vergütungen im Voraus
- Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon
- Organstimmrecht
- Depotstimmrecht

Übertragung der Geschäftsführung nur an natürliche Personen

Strafbestimmungen, soweit die Handlungspflichten bereits anwendbar sind, z.B. hinsichtlich des Verbots des Depotstimmrechts

Verträge mit Organen der Gesellschaft müssen innerhalb eines Jahres an die Verordnung gegen die Abzockerei angepasst werden (28)

## Anzuwenden ab der ordentlichen GV 2014

Erstellen des Vergütungsberichts (26)

Einzelwahl der Mitglieder des VR und des VR-Präsidenten durch die GV ;  
einjährige Amtsdauer (29/1)

Einzelwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die GV;  
einjährige Amtsdauer (29/1)

VR bestimmt für die erste o./a.o. GV den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern die GV ihn nicht bereits wählt (30/1)

Stimmpflicht für Vorsorgeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2015 (32)

## Anzuwenden ab der ordentlichen GV 2015

Elektronische Weisungserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (30/2)

GV beschliesst für die Mitglieder des VR, der Geschäftsleitung und des Beirats

- für die Dauer bis zur nächsten o. GV über die fixen Vergütungen (31/1)
- für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2014 über die variablen Vergütungen (31/2)

Anpassung/Ergänzung der Statuten/ Reglemente innerhalb von zwei Jahren (27)